

Diera-Zehren

Öffentliche Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl der Neuwahl
 zum Bürgermeister zum Oberbürgermeister

am in der Gemeinde/Stadt

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am das Wahlergebnis ermittelt.

I. Ergebnis der Wahl

1. Zahl der Wahlberechtigten	2963
2. Zahl der Wähler	1899
3. Zahl der ungültigen Stimmen	24
4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	1875

5. Zahl der für die einzelnen Bewerber und anderen Personen ^{*)} abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl

Wahlvorschlag bzw. andere Person	Familienname Vorname	Berufsstand	Anschrift Hauptwohnung	Stimmen
Balk	Balk, Carola	Kämmern	OT Goltz, Am Gosebach 4, 01665 Diera-Zehren	954
Kroemer	Kroemer, Bernhard	Dipl.-Math., Dipl.-Verwaltungsbetriebsw.	Lutherstr. 6A, 01640 Coswig	563
Friemel	Friemel, Katrin	Dipl.-Ing. Maschinenbau	OT Zadel, Dorfanger 7, 01665 Diera-Zehren	254
Landmann	Landmann, Helge	Dipl.-Ing. Wasserwirtschaft	An der Frauenkirche 9, 01662 Meißen	104

Weitere erreichte Stimmenzahlen zu Pkt. 5. - siehe beigefügte Anlage.

Gewählt wurde

Da auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen sind, findet am eine Neuwahl nach § 40 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung statt.

II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift:

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes mindestens Wahlberechtigte beitreten.

Ort, Datum:

Unterschrift: 



Carola Balk

Herzlichen Glückwunsch zur Wahl als Bürgermeisterin.

Viel Erfolg für die Bewältigung der vielfältigen kommunalen Aufgaben in den kommenden sieben Amtsjahren in der Gemeinde Diera-Zehren.

Helga Höfer, Vorsitzende Gemeindevwahlausschuss

25.10.2011

Öffentliche Gemeinderats-sitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderats-sitzung findet am Montag, dem **28. November 2011, um 18.30 Uhr in der Gaststätte „Guldene Aue“ in Keilbusch** statt. Die Tagesordnung dafür entnehmen Sie bitte eine Woche vorher den amtlichen Schaukästen.

*) Andere Personen sind anzugeben, wenn nur ein oder kein Wahlvorschlag zur Wahl stand.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 141-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Streusalzsilos auf dem Flst.-Nr. 65/12 der Gemarkung Zadel zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 142-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Streusalzsilos auf dem Flst.-Nr. 254/2 der Gemarkung Zehren zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 143-10/2011

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Gewächshauses auf dem Flst.-Nr. 268/22 der Gemarkung Nieschütz zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 144-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung des Beschlusses Nr. 132-12/2010 vom 13.12.2010 zur Errichtung eines Spielplatzes und Parkflächen auf dem Flst.-Nr. 90/27 der Gemarkung Niederlommatsch zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 145-10/2011

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag für den Erlebnisspielplatz in Niederlommatsch, Flst.-Nr. 90/27, Gemarkung Niederlommatsch zu und beschließt die Fördermaßnahme zur Errichtung des Erlebnisspielplatzes in Niederlommatsch mit Gesamtkosten i.H.v. 27,0 T€ brutto. Die Maßnahme ist im Haushalt 2011 eingestellt.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 146-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen – 1. LRA Meißen, Belange Wasser/Abwasser; Belange Naturschutz; Belange Abfall/Altlasten/ Boden - zum Bebauungsplan „Nieschütz I“, 3. Änderung zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 147-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen – 1. LRA Meißen, Belange Immissionsschutz – zum Bebauungsplan „Nieschütz I“, 3. Änderung zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 148-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2

BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen – 1. LRA Meißen, Belange Brand- und Katastrophenschutz – zum Bebauungsplan „Nieschütz I“, 3. Änderung zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 149-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen – 1. LRA Meißen, Belange Vermessung – zum Bebauungsplan „Nieschütz I“, 3. Änderung zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 150-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen – 1. LRA Meißen, Belange Flurneueordnung – zum Bebauungsplan „Nieschütz I“, 3. Änderung zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 151-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen – 1. LRA Meißen, Belange Landwirtschaft und Belange Denkmalschutz – zum Bebauungsplan „Nieschütz I“, 3. Änderung zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 152-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen – 1. LRA Meißen, Belange Bauordnung - zum Bebauungsplan „Nieschütz I“, 3. Änderung zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 153-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen – 1. LRA Meißen, Belange Gebietliche Planung – zum Bebauungsplan „Nieschütz I“, 3. Änderung zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 154-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2

BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen – 2. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – zum Bebauungsplan „Nieschütz I“, 3. Änderung zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 155-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen – 3. Straßenbauamt Meißen-Dresden – zum Bebauungsplan „Nieschütz I“, 3. Änderung zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 156-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen – 4. Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land mbH – zum Bebauungsplan „Nieschütz I“, 3. Änderung zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 157-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen – 5. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH – zum Bebauungsplan „Nieschütz I“, 3. Änderung zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 158-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen – 6. ENSO Energie Sachsen Ost AG – zum Bebauungsplan „Nieschütz I“, 3. Änderung zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 159-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen – 7. Landesamt für Archäologie – zum Bebauungsplan „Nieschütz I“, 3. Änderung zu.
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 160-10/2011

Der Gemeinderat stimmt der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nieschütz I“ – Abwägungs- u. Billigungsbeschluss – zu.

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nieschütz I“ in der Zeit vom 19.07.2011 bis 19.08.2011 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägung).
2. Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.
3. Das Ergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.
4. Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nieschütz I“ mit den unter 1. beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 24.10.2011, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung.
5. Infolge der vorgenommenen Änderungen sind eine erneute öffentliche Auslegung

und eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 13; Dagegen: 0; Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 161-10/2011

Der Gemeinderat beschließt den Förderantrag zur Innensanierung der Grundschule Zadel zu stellen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9; Dagegen: 3; Stimmenthaltung: 1

Beschluss-Nr.: 162-10/2011

Der Gemeinderat beschließt, den Förderantrag zum Neubau der Sporthalle Grundschule Zadel zu stellen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9; Dagegen: 3; Stimmenthaltung: 1

Beschluss-Nr.: 163-10/2011

Der Gemeinderat beschließt zur Fertigstellung der Vermessung im Straßenbereich der Hebelei die überplanmäßigen Kosten i.H.v. 4.817,10 € Die Deckung erfolgt aus Mitteln der Haushaltstelle Elberadweg, Bereich Zehren (2.6300.932000-12).

Abstimmungsergebnis: Dafür: 13; Dagegen: 0; Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 164-10/2011

Der Gemeinderat beschließt außerplanmäßige Kosten i.H.v. 3.666,82 €, welche nach außergerichtlicher Einigung beider Parteien an die BVVG zu zahlen sind. Die Finanzierung erfolgt aus der Rücklage.

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11; Dagegen: 6; Stimmenthaltung: 2



3. Änderung des Bebauungsplanes „Nieschütz I“ in der Gemeinde Diera-Zehren, Landkreis Meißen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Folgende Anregungen und Hinweise wurden bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

1. Landratsamt Meißen

Textauszug des Schreibens 621.413/11/DirZ/3.Ä. BP Nieschütz I vom 29.08.2011

1.1 Belange Wasser/Abwasser

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen zur Änderung des Bebauungsplanes „Nieschütz I“ keine Bedenken.

1.2 Belange Naturschutz

Der Änderung des o. g. Bebauungsplanes stehen keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

1.3 Belange Abfall/Altlasten/Boden

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zur 3. Änderung keine Bedenken. Die Belange Altlasten und Bodenschutz wurden ausreichend berücksichtigt.

Entscheidung der Gemeinde:

Beschluss

Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr.: 146-10/2011

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats einschl. 1. Stellvertr. des Bürgermeisters 16
 Davon anwesend: 13
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

1.4 Belange Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht beste-

hen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nieschütz I“ keine Bedenken, sofern nachfolgender Hinweis beachtet wird.

Hinweis:

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Beachtung des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der geltenden Fassung hingewiesen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Entscheidung der Gemeinde:

Beschluss

Der Hinweis zur Beachtung des § 50 BImSchG wird zur Kenntnis genommen. Durch die vorgesehene Planung entstehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf umliegende Wohngebiete oder sonstige schutzbedürftige Gebiete.

Beschluss-Nr.: 147-10/2011

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats einschl. 1. Stellvertr. des Bürgermeisters 16
 Davon anwesend: 13
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

1.5 Belange Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutzes bestehen bei Einhaltung nachfolgender Forderungen keine Einwände zu o. g. Änderungen des Bebauungsplanes.

- Es muss eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden vorhanden sein.

Die Löschwasserentnahmestelle muss für jedes Gebäude in max. 300 Meter erreichbar sein. Die Abstände der Hydranten dürfen untereinander 120 Meter nicht unterschreiten.

- Die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) müssen der DIN 14090 entsprechen. Die Flächen sind für eine Achslast von mindestens 10 Tonnen auszulegen.
- Die für die Feuerwehr benötigten Flächen dürfen in ihrer Breite, z. B. durch parkende Autos, nicht eingeschränkt werden.

Entscheidung der Gemeinde:

Beschluss

Die Ausführungen zu den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanungen entsprechend berücksichtigt. Die maßgebenden Hinweise werden zudem in der Begründung redaktionell ergänzt.

Beschluss-Nr.: 148-10/2011

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats einschl. 1. Stellvertr. des Bürgermeisters 16
 Davon anwesend: 13
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

1.6 Belange Vermessung

Entsprechend § 27 Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einzubringen, zu verändern, unkenntlich zu machen oder zu entfernen. Eine Ordnungswidrigkeit oder der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Vermessungsmarken sind Raumbezugspunkte (Punkte des Trigonometrischen Festpunktfel-

des (RBP), Punkte des Aufnahmepunktfeldes (AP) sowie Punkte des Höhenfestpunktfeldes (HFP).

Im Plangebiet befindet sich keine AP.

Auskunft über RBP und HFP im betreffenden Gebiet erteilt der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Obrichtplatz 3, 01099 Dresden.

Auch aus Gründen der Sicherung des Grundeigentums und unter Beachtung der Planungssicherheit sollten bei der Umsetzung der Planung gefährdete Grenzmarken durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.
Eine Liste dieser Büros ist als Anlage beigefügt

Entscheidung der Gemeinde:

Beschluss

Die Hinweise zu den Vermessungs- und Grenzmarken werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanungen entsprechend berücksichtigt. Ein Hinweis hierzu wird im Begründungsteil redaktionell ergänzt.

Beschluss-Nr.: 149-10/2011

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats einschl. 1. Stellvertr. des Bürgermeisters 16
Davon anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

1.7 Belange Flurneuordnung

Es sind keine Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Bearbeitung.

Im Planungsgebiet wird derzeit bzw. seit 1997 ein Flurneuordnungsverfahren nach den §§ 1 und 37 Flurbereinigungsgesetz durchgeführt (VKZ, LNO 270101).

Die Ortslagenvermessung erfolgte bereits durch die ÖbV Kaden und Schrank/Schirlitz. Es existieren somit neue Flurstücksgrenzen. Die Wertermittlung der Grundstücke ist erfolgt, aber noch nicht rechtskräftig festgestellt.

Der Eintritt der Rechtskraft für die Vermessung und die Wertermittlung erfolgt erst zum Verfahrensende.

Gegen die o. g. Planung bestehen keine wesentlichen Einwände seitens des Sachgebietes Flurneuordnung.

Entscheidung der Gemeinde:

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr.: 150-10/2011

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats einschl. 1. Stellvertr. des Bürgermeisters 16
Davon anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

1.8 Belange Landwirtschaft

Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zur be-

absichtigten 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nieschütz I“ keine Einwände.

1.9 Belange Denkmalschutz

Zur vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes gibt es keine Einwände der Denkmalschutzbehörde. Die Belange der Denkmalpflege wurden bereits in den Planungsunterlagen berücksichtigt.

Entscheidung der Gemeinde:

Beschluss

Die Ausführungen werden zu Pkt. 7 und 8 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr.: 151-10/2011

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats einschl. 1. Stellvertr. des Bürgermeisters 16
Davon anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

1.10 Belange Bauordnung

Zum o. g. Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nieschütz I“ der Gemeinde Diera-Zehren werden aus Sicht des Kreisbauamtes keine grundsätzlichen Bedenken aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht erhoben.

Hinweise:

In Anlehnung an den Ursprungsplan wurde auch in der 3. Änderung festgelegt, dass die Dächer der Garagen, Carports und Nebengebäude als Satteldächer auszubilden sind. In der Praxis erweist es sich aber immer wieder, dass diese Gebäude mit Flachdach geplant werden. Bei der Genehmigung des Vorhabens würde dies zur Folge haben, dass für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung zu stellen wäre und es somit nicht unter die Genehmigungsfreistellung im Sinne des § 62 SächsBO fällt.

Überdenkenswert ist auch die Festsetzung, dass nur Sattel- und Walmdächer zulässig sind, da es oft Bauherrenwunsch ist, ein Wohngebäude mit Krüppelwalmdach zu errichten.

Die verkehrliche Anbindung der einzelnen Grundstücke soll über die „Rieser Straße“ oder die Straße „Elbufer“ erfolgen.

Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der „Rieser Straße“, um eine Staatsstraße handelt. Die Stellungnahme des Straßenbauamtes ist deshalb besonders zu beachten.

Entscheidung der Gemeinde:

Beschluss

Der Textteil wird entsprechend den Anregungen des Kreisbauamtes dahingehend redaktionell überarbeitet, dass Garagen, Carports und Nebengebäude auch mit Flachdächern errichtet werden dürfen und für die Dächer der Hauptgebäude auch Krüppelwalmdächer zugelassen werden.

Die Anregungen des Straßenbauamtes werden entsprechend berücksichtigt (siehe Würdigung zum Pkt. 3 „Straßenbauamt Meißen-Dresden“). In diesem Zusammenhang wird die verkehrliche Erschließung dahingehend geändert, dass diese nun ausschließlich über eine neue Erschließungsstraße im nördlichen Bereich des Änderungsgebietes erfolgt und entlang der

Staatsstraße ein Ein- und Ausfahrverbot in der Planzeichnung dargestellt wird. Damit kann eine Beeinträchtigung der Staatsstraße ausgeschlossen werden.

Beschluss-Nr.: 152-10/2011

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats einschl. 1. Stellvertr. des Bürgermeisters 16
Davon anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

1.11 Belange Gebietliche Planung

Zu der im Rahmen der 3. Änderung geplanten Ausweisung des Flurstückes 400 der Gemarkung Nieschütz als Wohnbaufläche bestehen aus bauplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen.

Prinzipiell können gemäß § 13a Abs. 4 BauGB auch Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren geändert oder ergänzt werden, die im umfassenden Verfahren aufgestellt worden sind, sofern die Voraussetzungen des § 13a gegeben sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 2a BauGB. Auch die Voraussetzungen anhand der zu berücksichtigenden Schwellenwerte sind abzuarbeiten. Dies wird zwar mit der Festsetzung der Grundflächenzahl gewährleistet, es genügt jedoch nicht die pauschale Aussage in der Begründung, dass die zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt. Die Berechnung des Schwellenwertes nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB ist maßgebende Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB. In den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB sind die Grundflächen bzw. die versiegelten Flächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, zusammenzurechnen (kumulierende BPläne).

Da es sich um die partielle Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes handelt, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit empfohlen, in der Planzeichnung den Bereich der Änderung durch farbige Kennzeichnung des alten und neuen Geltungsbereiches darzustellen.

Im § 3 des Textteils wird nur die Ausnahme des § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO (Gartenbaubetriebe) für unzulässig erklärt. Der Punkt 4.2 der Begründung geht aber vom gesamten Absatz 3 des § 4 BauNVO aus. Hier ist Übereinstimmung herzustellen.

Die Verfahrensvermerke sind zu überarbeiten.

Da die Gemeinde Diera-Zehren über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügt, bedarf die Änderung des Bebauungsplanes der Genehmigung durch das Landratsamt Meißen. Auch fehlt der Ausfertigungsvermerk.

Entscheidung der Gemeinde:

Beschluss

Die Ausführungen zu den Kriterien einer Heranziehung des § 13a werden zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung des Schwellenwertes auch bei Heranziehung des gesamten ursprünglichen Bebauungsplangebietes „Nie-

schütz I“ die zulässige Grundfläche weit unter dem Schwellenwert von 20.000 m² liegt. Eine überschlägige Berechnung unter Zugrundelegung des gesamten Baugebietes „Nieschütz I“ ergab ein überbaubare Grundfläche von unter 11.000 m². Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass mit dem bereits am 25.08.1994 durch das Regierungspräsidium Dresden genehmigten Bebauungsplan „Nieschütz I“ kein zeitlicher Zusammenhang mit der nun erfolgenden 3. Änderung des Bebauungsplanes anzunehmen ist, so dass ohnehin das Vorliegen sogenannter „kumulierender Bebauungspläne“ zu hinterfragen ist. Da der Schwellenwert von 20.000 m² nicht überschritten wird, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter vorliegen und es sich bei der vorliegenden Planung um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, liegen nach Ansicht der Gemeinde die Voraussetzungen für die Heranziehung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 4 BauGB vor. Die Begründung wird hinsichtlich der vorgenannten Anmerkungen redaktionell ergänzt und konkretisiert.

Im Übersichtsplan in der Planzeichnung werden eine Darstellung und farbliche Kennzeichnung der Geltungsbereiche des ursprünglichen Bebauungsplanes sowie der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes redaktionell ergänzt.

Der § 3 des Textteiles sowie die Ausführungen zum Punkt 4.2 in der Begründung werden in Anlehnung an die Ausführungen des Landratsamtes redaktionell überarbeitet.

Die Verfahrensvermerke werden gemäß Hinweis des Landratsamtes redaktionell überarbeitet und ergänzt.

Beschluss-Nr.: 153-10/2011

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats einschl. 1. Stellvertr. des Bürgermeisters 16
 Davon anwesend: 13
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

2. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Textauszug des Schreibens 21-3016.30/27/18 vom 15.08.2011

Prüfungsergebnis

Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen vonseiten des LfULG keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Aus geologischer Sicht wird empfohlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

Die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm, des Strahlenschutzes und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.

Hinweise

Allgemeine Hinweise

Folgende planungsrelevante Hinweise mit geologischem Belang können für das Vorhabengebiet gegeben werden:

Für das Vorhabengebiet liegen laut /2/ randlich benachbart Altbohrungen im Geoarchiv des LfULG vor, die unter www.geologie.sachsen.de (Link: Bohrungsdaten/UHYDRO/ Interaktive Karte) recherchiert werden können. Für die interessierenden Daten ist über bohrarchiv.lfug@smul.sachsen.de eine E-Mail-Anfrage zur Herausgabe geologischer Daten möglich. Des Weiteren stehen unter www.geologie.sachsen.de geologische Flächendaten (teilweise auch zum Download) zur Verfügung.

Rohstoffvorranggebiete, Wasserschutzgebiete (Zuständigkeit: Untere Wasserbehörde) sowie bekannte Hohlräume (Zuständigkeit: Sächsisches Oberbergamt) existieren nach Kenntnislage des LfULG nicht im Plangebiet.

Zur Begründung, Punkt 2.3 Geologie und Hydrologie (S. 4)

Im für die Baumaßnahme relevanten Teufbereich sind im Untergrund nach /2/ flächendeckend wechselkaltzeitliche Flusssande zu erwarten.

Zum Textteil, textliche Festsetzungen § 12 Niederschlagswasser (S. 7)

Im Vorfeld der Bemessung der Versickerungsanlagen nach DWA – A 138 und DWA – M 153 ist standort- und teufenkonkret die tatsächliche Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durch praktische Sickertests zu prüfen und nachzuweisen.

Baugrunduntersuchungen sowie Bohranzeige-/Bohrergebnismitteilungspflicht

Im Vorfeld der Bebauung wird empfohlen, die Baugrundeignung der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen (Gebäudestandorte, Versorgungsmedien, Verkehrswege) durch eine Baugrunderkundung nach DIN 4020/DIN EN 1997 prüfen zu lassen, wobei

- der geologische Schichtenaufbau (Aufbau, Beschaffenheit und Eigenschaften des Baugrunds),
- die hydrogeologischen Verhältnisse (Grundwasseranschnitt, Grundwasserstand),
- die Bebaubarkeit des Standortes hinsichtlich der Tragfähigkeit des Untergrundes zu klären sind.

Geotechnische Erkundungen und Untersuchungen nach DIN EN 1997-2, DIN EN 1997-2/NA und DIN 4020 sind Voraussetzung für die Sicherheitsnachweise nach DIN EN 1997-1, DIN EN 1997-1/NA und DIN 1054.

Werden im Zuge der fortschreitenden Planung oder der Bauausführung Untersuchungen mit geologischem Belang durchgeführt, wird darauf hingewiesen, dass für das Niederbringen von Baugrundbohrungen gemäß § 4 Lagerstättengesetz, Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem LfULG / Abteilung 10 besteht.

Es wird gebeten, die Anmerkungen zur gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß /3/ / 4/ in die Textlichen Festsetzungen als Hinweise analog zu den bereits enthaltenen Belangen Archäologie und Altlasten aufzunehmen.

**Entscheidung der Gemeinde:
Beschluss**

Zu Prüfungsergebnis, Allgemeine Hinweise

Die Ausführungen zum Prüfungsergebnis und die allgemeinen Hinweise zur geologischen Situation im Satzungsgebiet werden zur Kenntnis genommen

Zu Begründung, Punkt 2.3 Geologie und Hydrologie (S. 4)

In der Begründung unter Pkt. 2.3 wird ein Hinweis zur geologisch-hydrologischen Situation im Plangebiet redaktionell ergänzt.

Zu Textteil, textliche Festsetzungen § 12 Niederschlagswasser (S. 12)

Die Ausführungen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Satzungsgebiet werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Ausführungs- und Objektplanungen entsprechend berücksichtigt. In der Begründung wird unter Pkt. 5.1 „Wasserver- und entsorgung“ ein entsprechender Hinweis hierzu redaktionell ergänzt.

Zu Baugrunduntersuchungen sowie Bohranzeige-/Bohrergebnismitteilungspflicht

Die Empfehlung zur Durchführung einer Baugrunduntersuchung wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis hierzu redaktionell ergänzt.

In den Textteil des Bebauungsplanes wird ein textlicher Hinweis zur Melde- und Mitteilungspflicht geologischer Daten sowie den zugrundeliegenden geltenden Rechtsvorschriften redaktionell ergänzt.

Beschluss-Nr.: 154-10/2011

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats einschl. 1. Stellv. des Bürgermeisters 16
 Davon anwesend: 13
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

3. Straßenbauamt Meißen-Dresden

Textauszug des Schreibens 22-3911.-90-BP-370-1 I-li-spe vom 27.07.2011

Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den übersandten Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.05.11 gibt es seitens des Straßenbauamtes Meißen-Dresden keine grundsätzlichen Einwände.

Es ist zu beachten, dass die nach den geltenden technischen Regelwerken (RASt 06) erforderlichen Sichtfelder für Grundstückszufahrten zur S 88 sowie auch das Sichtfeld im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße Elbufer von jeglicher sichtsichernden Bepflanzung, Einzäunung usw. mit einer Höhe von mehr als 0,8 Meter freizuhalten sind.

Zur Gewährleistung eines Vorwärtsein- und Vorwärtsausfahrens in die Grundstücke bzw. auf die S 88 sollte auf den Grundstücken eine Wendemöglichkeit für Pkw hergestellt und freigehalten werden.

Vom Plangebiet darf kein Oberflächenwasser auf die S 88 geleitet werden.

**Entscheidung der Gemeinde:
Beschluss**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird dahingehend geändert, dass diese nun

ausschließlich über eine neue Erschließungsstraße im nördlichen Bereich des Änderungsgebietes erfolgt und entlang der Staatsstraße ein Ein- und Ausfahrverbot in der Planzeichnung dargestellt wird. Damit kann jegliche Beeinträchtigung der Staatsstraße ausgeschlossen werden.

Im Textteil wird unter § 13 eine Festsetzung redaktionell ergänzt, dass im Bereich der nach den geltenden technischen Regelwerken (RASt 06) erforderlichen Sichtfelder im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße „Elbufer“ zur Staatsstraße 88 von jeglicher sichtbehindernden Bepflanzung, Einzäunung usw. mit einer Höhe von mehr als 0,8 m freizuhalten sind. Die Sichtfelder werden in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Das anfallende Niederschlagswasser soll soweit möglich durch eine Versickerung im Plangebiet bzw. ggf. durch entsprechend geeignete Sickeranlagen entsorgt werden, so dass kein Oberflächenwasser auf die S 88 geleitet wird.

Beschluss-Nr.: 155-10/2011

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats einschl. 1. Stellvertr. des Bürgermeisters 16
Davon anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

4. Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land mbH

Textauszug des Schreibens Kö/Kö vom 01.08.2011

„Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Belange des AZV „GKA Meißner“ vom o.a. Bebauungsplan nicht berührt werden.“

Hinweis:

Im Punkt 5.1 der Begründung wird der AZV „GKA Meißner“ als Vertragspartner zur Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes benannt. Dies stimmt so nicht, da das anfallende Abwasser zunächst in die gemeindeeigene Kanalisation gelangt.“

Entscheidung der Gemeinde:

Beschluss

Der Punkt 5.1. in der Begründung wird in Anlehnung an den Hinweis der Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land redaktionell überarbeitet.

Beschluss-Nr.: 156-10/2011

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats einschl. 1. Stellvertr. des Bürgermeisters 16
Davon anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

5. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Textauszug des Schreibens Reg.-Nr.: 34064081 vom 19.08.2011

Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs., 1 TKG –

hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Unsere zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen behalten mit folgender Ergänzung weiterhin ihre Gültigkeit.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden kann. Dies wäre rechtswidrig und müsste zurückgenommen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird;
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen;
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Entscheidung der Gemeinde:

Beschluss

Die Ausführungen der Deutschen Telekom Netzproduktion, dass die bisher abgegebenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten, werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

Die erforderlichen Vorgaben für eine wirtschaftliche unterirdische Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom unter Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung werden als Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan redaktionell übernommen und im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung und Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.

Beschluss-Nr.: 157-10/2011

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats einschl. Stellv. des Bürgermeisters 16
Davon anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

6. ENSO Energie Sachsen Ost AG

Textauszug des Schreibens BR3 S-ei-hä 09092/2011 vom 03.08.2011

1. Strom

Die übergebenen Unterlagen haben wir geprüft.

Im Bereich des angegebenen Flurstückes befinden sich elektrotechnische Anlagen der ENSO Netz GmbH.

Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben. Oberirdische Anlagen sind vor Ort ersichtlich.

Der Anschluss an das Versorgungsnetz ist möglich und bei Bedarf entsprechend anzumelden.

Wir übergeben Ihnen aktuelle Unterlagen zum Bestand.

Weitergehende Forderungen gibt es nicht.

2. Nieder-, Mittel- und Hochdruckgasnetze

Wir nehmen Bezug auf Ihr oben angeführtes Schreiben und teilen mit, dass in dem von Ihnen vorgesehenen Baubereich keine Nieder-, Mittel- sowie Hochdruckgasleitungen unseres Versorgungsnetzes vorhanden sind.

Entscheidung der Gemeinde:

Beschluss

Zu 1. Strom

Die Hinweise der ENSO Energie Sachsen Ost AG zu den durch das Plangebiet verlaufenden elektrotechnischen Anlagen, die nicht überbaut werden dürfen und zugänglich bleiben müssen, sowie zum Anschluss an das Versorgungsnetz werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanungen entsprechend berücksichtigt.

Zu 2. Nieder-, Mittel- und Hochdruckgasnetze

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr.: 158-10/2011

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats einschl. 1. Stellvertr. des Bürgermeisters 16
Davon anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

7. Landesamt für Archäologie

Textauszug des Schreibens II-2554.10-Me/11455/2011 vom 21.07.2011

... Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o. g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:

Das Vorhabensareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im Umfeld des Vorhabensareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabensareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes. Zusätzlich gilt zu bedenken, dass diese Kartierung nur die bislang dokumentierten Fundstellen umfasst. Das aktuelle Fundbild ist

überwiegend durch rezente Aktivitäten (Bodenaufschlüsse, archäologische Prospektion) geprägt und entspricht mithin nicht dem realen Bestand archäologischer Denkmale. Mit bislang unbekanntem Denkmälern ist daher in dieser Landschaft stets zu rechnen.

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den Bauantrag aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Bauherrn von der Genehmigungspflicht zu informieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der künftige Bauträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Entscheidung der Gemeinde:

Beschluss

Der Hinweis des Landesamtes für Archäologie zur Lage des Satzungsgebietes in einem archäologischen Relevanzgebiet wird zur Kenntnis genommen.

Innerhalb des Plangebietes sind entsprechende archäologische Untersuchungen bereits durchgeführt worden. In diesem Zusammenhang konnten keine archäologischen Funde festgestellt werden, so dass eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ausgeschlossen werden kann.

Beschluss-Nr.: 159-10/2011

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats einschl. 1. Stellvertr. des Bürgermeisters 16

Davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Anregungen und Hinweise zur 3. Änderung des Bauantrages „Nieschütz I“ vorgebracht.

Nieschütz, 24.10.2011

1. Stellvertreter des Bürgermeisters
U. Müller

Mitteilung des Hauptamtes

1. Reinigungs- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Diera-Zehren

Im Nachfolgenden ist die Reinigungs- und Streupflichtsatzung nochmals abgedruckt. Wir verweisen auf die Pflichten der Straßenanlieger zur Sauberhaltung vor den Grundstücken. Besonders jetzt im Herbst sollten die Flächen vor den Grundstücken von Unkräutern, Sand und anderen beeinträchtigenden Dingen gesäubert werden. Es gibt in der Gemeinde noch sehr viele Grundstücke, an deren Rändern das Unkraut wuchert, wodurch auch der Verkehrsraum eingeengt wird. Mitunter ist es nur eine kleine Mühe und der Bereich vor dem Grundstück sieht wieder sauber aus.

2. Wertstoffbehälterplätze

Die Gemeinde erreichen immer wieder Beschwerden zur Entsorgung von Glas in die Wertstoffbehälter an Sonntagen. Wir appellieren an die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger, die Entsorgung an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen. Ein Ergebnis dieser Ruhestörung ist jetzt, dass die Einwohner von Schieritz (Neubaublöcke) die in diesem Bereich stationierten Wertstoffbehälter beräumt haben wollen. Sollte von den Einwohnern in Schieritz keine Änderung zur gewünschten Beräumung bis Ende November bei der Gemeinde gemeldet werden, erfolgt der Auftrag zur Beräumung Anfang Dezember.

3. Bauhofbesetzung

Unser langjähriger Bauhofbeschäftigter Dietmar Leibhold tritt ab Dezember in die Altersrente ein. Wir wünschen ihm für sein künftiges Rentnerleben alles Gute. Wie die personelle Besetzung der beiden kommunalen Bauhöfe einmal aussieht, wird in den nächsten Monaten entschieden.

Helga Höfer,
Hauptamtsleiterin

Information zu geplanten Straßenbaumaßnahmen Herbst 2011

Die Winterschadenbeseitigung 2010/2011 ist für die Ortstraße – Ochsenstraße in Wölkisch vom 07.11.2011-18.11.2011 geplant. Die Durchführung erfolgt durch die Fa. P+S Pflaster- und Straßenbau Wülknitz. Die Beseitigung der Straßenschäden und Pflasterung der Regenrinne im Wiesengrund ist witterungsabhängig, aber für 07.11-18.11.2011 geplant. Die Realisierung der Winterschadenbeseitigung in Kleinzadel-Elbstraße ist ebenfalls stark witterungsabhängig (min. +5°) und kann nicht 100% gesichert werden.

Bauamt

Mitteilungspflicht der Grundstückseigentümer

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) erinnert die Grundstückseigentümer an ihre Mitteilungspflicht für gebührenrelevante Änderungen. Denn Änderungen werden rückwirkend nur für das Kalenderjahr 2011 berücksichtigt.

Im ersten Vierteljahr des neuen Jahres beginnt der Verband die Gebührenbescheide zu erstellen. Ein Bestandteil darin ist die Festgebühr. Und diese wird nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz im Grundstück lebenden Personen bemessen. Hat sich an dieser Zahl etwas geändert, so ist diese unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen.

Wer das verpasst hat, kann dies noch bis spätestens 15. Dezember d. J. erledigen. Hierbei zählt das Datum des Posteinganges.

Zweckverband Abfallwirtschaft
Oberes Elbtal
Meißner Straße 151 a,
01445 Radebeul
Tel. 03 51 / 4 04 04 50,
presse@zaoe.de



Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall kann das entscheidend sein für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst!

Hinweis der Gemeindekasse

Am 15.11.2011 ist die letzte Vierteljahreszahlung der Grund- und Gewerbesteuer für das Jahr 2011 fällig. Ebenfalls erfolgt die Abbuchung der Kindergarten- bzw. Hortgebühren. Wir möchten alle Nichtabbucher auf diesen Termin hinweisen. Die Höhe des zu zahlenden Betrages entnehmen Sie bitte Ihrem Steuer- bzw. Gebührenbescheid. Die Abbuchung der oben genannten Steuern erfolgt von der Gemeindekasse am 15.11.2011. Sollten Sie Ihrer Bank einen Dauerauftrag erteilt haben, so überprüfen Sie diesen bitte auf Genauigkeit der Höhe der letzten Raten. Die vierte Grundsteuerrate zum 15.11. kann lt. Steuerbescheid einen abweichenden Betrag aufweisen.

Reinigungs- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Diera-Zehren

Präambel:

Aufgrund von § 51 Abs. 5 Satz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert am 4. Juli 1994, hat der Gemeinderat der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren am 27. 09.1999 mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung die folgende Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Reinigungs- und Streupflichtsatzung) beschlossen (Beschluss-Nr. 09-05/99), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/99, vom 7. Oktober 1999.

§1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortschaften einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneefall zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- (3) Für Unternehmen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben, oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen. Die Verpflichtungen nach dieser Verordnung gelten nicht für Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

§2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer, insbesondere Mieter und Pächter, von Grundstücken, die an der Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als zehn Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die

dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, einschließlich Abflussgräben, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

- (2) Entsprechende Flächen am Rand der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen von einem Meter Breite.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigenden Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von zwei Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrer und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhofs-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen an der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser, soweit nicht besondere Umstände (z. B. bei Frostgefahr) entgegenstehen, zu begegnen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solcher Breite von Schnee oder aufragendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist, sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen, soweit es der Verkehrsraum zulässt.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf den restlichen Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rande der in

§ 3 Abs 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

- (3) Die von Schnee oder auftauendes Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Flächen.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt u. Ä. außer Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (Salz) ist verboten. An Steilstrecken sowie bei Glatteis oder Eisregen dürfen ausnahmsweise möglichst umweltfreundliche, auftauende Streumittel verwendet werden.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

- (1) Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein.
- (2) Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Eisglätte auftritt, ist im Rahmen der Zumutbarkeit zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet 20.00 Uhr.

§8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtung aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend der Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und weitere in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 7 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Reinigungs- und Streupflichtsatzung der ehemals selbstständigen Gemeinden Diera und Zehren mit ihren Änderungen außer Kraft.



Nieschütz, den 27. 09. 1999

Verkauf von Bauparzellen

Die Gemeinde Diera-Zehren verkauft provisiionsfrei im **Wohnungsbaugelände Nieschütz I** Bauparzellen ab einer Größe von 400 m². Das Wohnungsbaugelände – Häuser im individuellen Baustil – befindet sich zwischen der Staatsstraße S 88 und Elbe sowie Staatsstraße S 88 und Golkwald. Beide Bereiche befinden sich in einer attraktiven Wohnlage. Auskünfte dazu erteilt das Bauamt der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren, Tel: 03 52 67 / 5 56 50 bzw. 5 56 52 bzw. unter www.diera-zehren.de

Stellenausschreibung

In der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren ist die Stelle eines Sachbearbeiters im Bauamt zum 01.01.2012 neu zu besetzen.

Arbeitsaufgaben u. a.:

- Bearbeitung aller Thematiken im Abwasserbereich wie z. B.:
Überwachung von dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen, Abwasserbeitragsbescheiderstellung, Bearbeitung der Abwasserabgaben, Mengenüberwachung
- Bearbeitung aller Thematiken im Trinkwasserbereich wie z. B.:
Überwachung der Trinkwasserverbräuche, Zusammenarbeit mit diversen Dienstleistern

Voraussetzungen:

- einschlägige Kenntnisse im Trink- und Abwasserbereich
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht
- fundierte Anwenderkenntnisse der IT Standardanwendungen
- Selbstständigkeit und Flexibilität
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- hohe Belastbarkeit, Initiative und Einsatzbereitschaft
- Führerschein Klasse B

Es ist eine Teilzeitstelle (30 Wochenstunden). Die Vergütung erfolgt nach TVÖD.

Ausführliche und aussagekräftige Bewerbungen sind bitte bis spätestens **02.12.2011** an die Gemeindeverwaltung Diera-Zehren, OT Nieschütz, Hauptamt, Am Göhrschblick 1, 01665 Diera-Zehren zu richten.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen, auch Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) -, werden bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

i. V. des 1. stv. Bürgermeisters

Höfer, Hauptamtsleiterin

Seniorenweihnachtsfeier am 07.12.2011

Alle Jahre wieder, so auch in diesem Jahr, sind alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Diera-Zehren zur **Weihnachtsfeier am 07.12.2011, von 14.00 Uhr bis gegen 16.30 Uhr** herzlich eingeladen.

Der weihnachtliche Nachmittag findet im Gasthof „**Herr Gevatter**“ in Wölkisch statt. Einlass ist ab 13.30 Uhr.

Beginn 14.00 Uhr mit Kaffeetrinken und ab ca. 14.30 Uhr gestalten die „Jahnataler Blasmusikanten“ aus dem Käbschütztal ein weihnachtliches Programm.

Wir bitten Sie, Ihre Teilnahme bis 30.11.2011 anzumelden.

Füllen Sie dazu den unten abgedruckten Abschnitt aus und senden Sie diesen an die Gemeindeverwaltung zurück. Sie können uns Ihre

Teilnahme auch telefonisch unter 03 52 67 / 5 56 30 oder 5 56 31 mitteilen. Bitte melden Sie sich auch dann an, wenn Sie mit dem eigenen Pkw anreisen oder zu Fuß kommen!

Busrouten:

Bus 1 - Start: 13.00 Uhr

Keilbusch – Zehren, Schule – Niedermuschütz, Fähre – Niedermuschütz – Niederlommatsch – Naundorf – Oberlommatsch – Wölkisch (Gasthof)

Bus 2 - Start: 13.00 Uhr

Löbsal, Jägerheim – Nieschütz, Löbsaler Weg – Nieschütz, Dorfbrücke – Kleinzadel, Fähre – Kleinzadel, Wendeplatz – Karpfenschänke – Wölkisch (Gasthof)

Bus 3 - Start: 12.45 Uhr

Naundörfel, Spielplatz – Diera, Storchplatz – Golk, Taschenmühle – Golk, Armsäule – Neumühle – Zadel, Hohlweg – Zadel, Schule – Schieritz, Gasthaus – Schieritz, Schloss – Wölkisch (Gasthof)



Zurück an die Gemeindeverwaltung!!!

Wir/Ich nehme(n) an der Seniorenweihnachtsfeier am 07.12.2011 teil.

Name: _____

Vorname(n): _____

Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____

Gewünschte Bushaltestelle: _____

Die Adventszeit steht vor der Tür ...



und alle Jahre wieder laden wir zu unserem Kreativabend unter dem Motto: „Advent u. Weihnacht“ ein. Diesmal findet er am

Donnerstag, 24.11.2011, ab 19.00 Uhr im Bürgerhaus Zehren

statt. Ob Gesteck, Adventskranz, Tür- oder Tischschmuck ... Ihrer Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. Bei einem Glas Glühwein wollen wir in gemütlicher Runde gemeinsam werkeln und basteln und uns auf die Vorweihnachtszeit einstimmen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen! Material bitte nach Möglichkeit selbst mitbringen!

Ihr Heimat- u. Kulturverein „Dorfgemeinschaft Zehren e.V.“

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Haus- und Straßensammlung

Der Landesverband Sachsen bittet um eine Spende bei der diesjährigen Haus- und Straßensammlung vom 28. Oktober bis 13. November 2011. Durch diese Spende wird die gemeinnützige Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräber e. V. unterstützt.

Der Volksbund errichtet im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland Kriegsgräberstätten/Soldatenfriedhöfe im Ausland und sorgt für die Instandhaltung und Pflege der Gräber. Im Inland informiert er die Angehörigen, berät alle natürlichen und juristischen Personen zu den dazu gültigen Rechtsvorschriften und bemüht sich auch noch heute mit weiteren Organisationen um die Klärung von Vermisstenschicksalen.

Spenden können in der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren während dieser Zeit erfolgen. Für Spenden ab 5,00 Euro stellt die Landesgeschäftsstelle auch Spendenquittungen für das Finanzamt aus.

Helga Höfer, Hauptamtsleiterin

Impressum

Das „Amtsblatt Diera-Zehren“ ist das offizielle Organ der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber

Gemeindeverwaltung Diera-Zehren
E-Mail: gemeinde@diera-zehren.de
Internet: www.diera-zehren.de

Gesamtherstellung

Satztechnik Meißen GmbH,
Am Sand 1c
01665 Nieschütz
Telefon (035 25) 7 18 60, Fax 71 86 12

Anzeigenverwaltung

Satztechnik Meißen GmbH
Bernd Fiedler
Telefon (035 25) 71 86 33, Fax 71 86 10

Der Heimatverein Zadel sagt: Dankeschön!

Drei Tage strahlender Sonnenschein, da hat der Regenschauer am Sonntagabend nicht mehr gestört: unser Dorffest war wieder ein Highlight für unsere kleinen Dörfer Zadel und Kleinzadel.

Schon der Start am Freitagabend war grandios: Sommerabschlussparty, mit leckeren Cocktails, Taufe mit Neptun und sogar ein erster Auftritt des Weihnachtsmanns (???), dazu wirklich kreative Hüte – da ist der Sommer glatt noch mal zurückgekommen für das Wochenende. Bei Tanz mit Tino's Disco, bei Frühschoppen mit böhmischer Blasmusik und Wildschweinbraten, bei Lagerfeuer am Abend oder sportlich bei Volley- und Fußball am Morgen - für jeden war etwas dabei. Unsere Kinder hatten beim Basteln, Quad fahren oder Lampionumzug viel Spaß, und die Großen genossen den Sonnenschein bei Kaffee und leckerem Kuchen oder einem Glas Wein. Der Trödelmarkt, organisiert von Mitarbeitern des Schulhortes, war wieder gut besucht, und vor dem Glücksrad für Kinder und Erwachsene konnte man immer eine lange Schlange sehen.

Zum nun schon vierten Mal durchgeführt wurde Samstagmittag das Traubenwiegen – wer lieferte die schwerste Weintraube ab? Die zwei Sieger dieses Jahr: Heinz Gärtner bei den blauen Trauben und Maren Froberg bei den weißen Trauben. Glückwunsch nochmals an dieser Stelle, und die Aufforderung an alle Winzer in der Gemeinde: Nächstes Jahr wieder: Ab Frühjahr eine gewinnversprechende Traube hegen, pflegen, streicheln und beschwören – und dann nächstes Jahr mit teilnehmen am Traubenwiegen zum Dorffest in Zadel.



Nach einigen Jahren Pause fand dieses Jahr wieder das Bierkastenklettern statt, von den Kids mit viel Freude und Elan angenommen.

Im Anschluss gab es den Zeltgottesdienst durch die evangelische Kirchengemeinde unter Leitung von Pfarrer Berger – eine besinnliche Stunde zwischendurch, die sehr viele Gäste gerne annehmen, bevor dann zum Tanz aufgelegt wurde.

Ein Höhepunkt am Sonntagmittag war wieder das Programm der Kinder der Grundschule Zadel – ein farbenfroher Mix aus Gesang, Tanz und Sport – Große Klasse! Wir glauben, den Kindern hat das viel Spaß gemacht, vor so tollem Publikum aufzutreten, und dem Publikum hat das Programm großartig gefallen. Vielen Dank an unseren Nachwuchs für das tolle Programm – es ist ja schon ein bisschen Tradition geworden, wir sehen uns nächstes Jahr wieder.

Ein großes Highlight war die Kinderwagenschau, organisiert mit viel Fleiß von Karin Titze. Die spontan organisierten Polonaisen fanden viel Beifall, und es war erstaunlich, wie viel Freude so



mancher Mann beim Kinderwagenschieben hatte. Danke an alle, die die teilweise schon wirklich älteren Exemplare vom Boden hervorgekratzt und zur Verfügung gestellt haben.

Beim traditionellen Vogelschießen gab es eine kleine Sensation: 20 Jahre, nachdem der Vater zweifacher Schützenkönig wurde, wiederholte der Sohn das Szenario: Nach dem Erfolg im letzten Jahr wurde auch dieses Jahr Robert Seiffert wieder Schützenkönig.

Ohne die Mithilfe vieler fleißigen Hände sowie der Unterstützung von Sponsoren ist unser Dorffest nicht möglich:

Unser herzliches Dankeschön gilt allen fleißigen Helfern vor, während und nach dem Fest sowie allen Kuchenbäckerinnen und -bäckern. Für das wunderbare Kinderprogramm ein großes Dankeschön dem Team um Fam. Freitag. Ein großes Lob gebührt der Mannschaft der Kaffeestube, der Picknickscheune sowie dem Schulstübchen Zadel und Fränki aus Nieschütz für die Super-Verpfehlung – und natürlich der standhaften Crew hinter dem Tresen und im Weinwagen.

Und großes Dankeschön an unser kreatives Zeltschmücker-Team.

Dass neben Bier und Wein auch Strom und Wasser ordentlich flossen, dafür sorgten die Firmen Elektro-Schmid und Pumpenservice Dathe, auch hierfür herzlichen Dank, ebenso der Gemeindeverwaltung und dem Bauhof für die Unterstützung sowie dem SV Diera für die Durchführung der Sport-Wettkämpfe.

Zwar nun zum Schluß erwähnt, aber ganz wichtig für unseren Verein: Ein ganz, ganz großes Dankeschön allen Sponsoren und an alle Firmen, Gaststätten und Privatpersonen, die mit Geschenken, Präsenten oder Gutscheinen unser Glücksrad für Kinder und Erwachsene möglich machten.

Nach dem Fest ist vor dem Fest – die ersten Vorbereitungen für nächstes Jahr sind schon angelaufen. Wir freuen uns auf unser 23. Dorffest in Zadel und hoffen dann wieder auf genauso viele Gäste und auf unsere vielen fleißigen Helfer und Sponsoren.

Ihr Heimatverein Zadel e.V.



Fäkalienentsorgung für die Gesamtgemeinde Diera-Zehren

Fa. Reimann
Kanalreinigung und Umweltschutz GbR
Wermisdorfer Straße 27, 04769 Mügeln
Tel.: 03 43 62/3 71 34, Fax: 03 43 62/3 71 35

Entsorgung von Restabfall (Mülltonne)

Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.
Diera-Zehren, alle Ortsteile
15.11., 29.11. und 13.12.2011

Entsorgung der Gelben Säcke/ Gelbe Tonne

Die Gelben Säcke/Gelbe Tonne sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Diera-Zehren, alle Ortsteile
17.11., 30.11. und 14.12.2011

Entsorgung der Blauen Tonne

Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.
Diera-Zehren, rechts und links der Elbe **25.11.2011**

Wir machen alle Bürger und Grundstückseigentümer darauf aufmerksam, an diesen Terminen den Entsorgungsfahrzeugen ungehinderte Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken zu gewähren.

Fährzeiten seit 1. November bis 29. Februar 2012

Fährstelle Niederlommatsch

Montag – Freitag: 05.30 – 08.00 Uhr
und 14.00 – 18.30 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag: 11.30 – 18.30 Uhr

Am 24.12. und 31.12. kein Fährbetrieb.

Wagenfähre Kleinzadel verkehrt bis auf Widerruf
Montag – Freitag: 08.00 – 18.00 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag: 09.30 – 12.00 Uhr
12.30 – 18.00 Uhr

Liebe Landfrauen,

Montag, 07.11.2011, 14.00 Uhr

Besichtigung Teehaus GmbH, Meißner Straße 45 in Radebeul mit Verkostung, Lehrfilm und Betriebsrundgang (Werkverkauf möglich).

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am 05.12.2011 um 18.30 Uhr im Jägerheim Löbsal statt. Neue Ideen für 2012 sind gefragt.
Karin Titze, Tel. 0 35 21 / 72 88 33 (abends) oder Ruth Frohberg, Tel. 0 35 21 / 73 89 30

Mobile Schadstoffsammlung

Niederlommatscher Str., Buswendeplatz in Niederlommatsch
10.11.11, 9.00 – 9.30 Uhr
Parkplatz „Herr Gevatter“ Wölkisch
10.11.11, 9.45 – 10.15 Uhr
Niedermuschützer Str., Werkstoffcontainer in Zehren
11.11.11, 9.45 – 10.15 Uhr

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren

Vorwahl: 03 52 67; Fax: 03 52 67/5 56 59
stellv. Bürgermeister über Sekretariat
Frau S. Seidel (Sekretariat/Amtsblatt) 5 56 30

Hauptamt:
Frau H. Höfer – Leiterin 5 56 31
Frau St. Böhme 5 56 32
(Kita, Schülerbeförderung, Internet)
Frau M. Anders 5 56 33
(Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt)
Frau Ch. Dathe (Lohnbüro) 5 56 34

Kämmerei:
Frau C. Balk – Leiterin 5 56 40
Frau R. Koebke (Gebühren TW/AW, Steuern) 5 56 41
Frau E.-M. Hoppe (Kasse) 5 56 42

Bauamt:
Frau I. Dietrich – Leiterin 5 56 50
Frau G. Kögler 5 56 52
(Liegenschaften, Pachten, Reparatur TW/AW-Leitungen, Straßenbeleuchtung)

Öffnungszeiten der Gemeinde

OT Nieschütz

Am Göhrisblick 1, 01665 Diera-Zehren
Montag: 09.00 – 11.30 und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeit
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr
Freitag: keine Sprechzeit

stellv. Bürgermeister und Hauptamt:
Dienstagnachmittag nach vorheriger Anmeldung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Dienstag: 09.00 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 11.30 Uhr

Öffnungszeiten Außenstelle der Gemeinde in Zehren, Bürgerhaus, Leipziger Straße 15

Hauptamtsleiterin: Donnerstagnachmittag nach vorheriger Anmeldung

Einwohnermeldeamt: Tel.: 03 52 47/5 12 34
donnerstags: 13.00 – 18.00 Uhr

Weitere Termine können an allen Tagen nach telefonischer Voranmeldung vereinbart werden. Das Einwohnermeldeamt sowie die Sprechstunde des Hauptamtes und des stellv. Bürgermeisters finden im Bürgerhaus Zehren, Leipziger Straße 15, statt.

E-Mail-Adresse Gemeindeverwaltung:
gemeinde@diera-zehren.de
Internet: www.diera-zehren.de

Grünschnittsammlung

Am Samstag, dem **05.11.2011**,
in Nieschütz, Festwiese,
hinter Haustechnik Werner **8.00 – 10.00 Uhr**
in Zehren, Niedermuschützer Str., Ziegelwiese
neben Wertstoffcontainer **10.15 – 12.15 Uhr**

Einladung

**für Jung & Alt zum Dieraer
Frauenstammtisch am Fr.,
25. November 2011, 19 Uhr,
Gaststätte „Zur Post“.**



Notdienste der Zahnärzte

– November 2011

jeweils samstags und sonntags 9.00 bis 11.00 Uhr

Bereich Lommatsch/Nossen

Praxis

05./06.11. Hr. Dr. med. dent. L. Schwitzky, Leuben,
Schleinitzer Str. 14, Tel. 03 52 41 / 81 94 38

12./13.11. Herr Dipl.-Stom. M. Vettters, Lommatsch,
Königstr. 55, Tel. 03 52 41 / 5 10 67

16.11. Frau Dr. Ch. Zölfel, Miltitz,
Talstr. 2 (Schule), Tel. 03 52 44 / 4 10 78

19./20.11. Frau ZÄ C. Otto, Lommatsch,
Döbelner Str. 37, Tel. 03 52 41 / 5 24 30

26./27.11. Frau Dipl.-Stom. P. Jesswein, Nossen,
August-Bebel-Str. 8, Tel. 03 52 42 / 6 81 55

29./30.11. Herr Dipl.-Stom. U. Görnitz, Zehren
Leipziger Str. 15, Tel. 03 52 47 / 5 13 42

Bereich Meißen

Praxis

05.11. Frau Dr. D. Wende, Meißen,
Neugasse 33, Tel. 0 35 21 / 45 25 21

06.11. Herr Dr. W. Stein, Meißen,
Niederauer Str. 24, Tel. 0 35 21 / 73 20 20

12.11. Frau DS U. Zeitschel, Meißen,
Crassostr. 1, Tel. 0 35 21 / 45 24 60

13.11. Herr DS R. Zeitschel, Meißen,
Crassostr. 1, Tel. 0 35 21 / 45 24 60

16.11. Herr Dr. J. Schmiedgen, Meißen,
Dresdner Str. 6, Tel. 0 35 21 / 73 31 37

19.11. Frau Dr. K. Girbig, Meißen,
Dresdner Str. 7, Tel. 0 35 21 / 73 44 50

20.11. Frau Dr. B. Winkler, Meißen,
Dresdner Str. 6, Tel. 0 35 21 / 73 23 68

26.11. Frau Dr. B. Grunau, Meißen,
Martinstr. 5, Tel. 0 35 21 / 45 24 46

27.11. Herr DS A. Kutschker, Meißen,
Kurt-Hein-Str. 23, Tel. 0 35 21 / 73 23 24

Notdienste auch im Internet:

www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Amtsblatt Dezember 2011

Redaktionsschluss: **21.11.2011**
Erscheinungstermin: **02.12.2011**

Geburtstage

**Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag übermitteln
Ihnen Ihr Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung**

Renate Frenzel	Golk	07.11.	74.
Liane Mauersberger	Hebelei	07.11.	71.
Christian Bier	Zehren	07.11.	70.
Erna Lehmann	Wölkisch	08.11.	77.
Rudolf Lippold	Naundorf	08.11.	74.
Brigitte Schneider	Keilbusch	08.11.	72.
Brigitte Michel	Schieritz	08.11.	70.
Helga Snaga	Golk	11.11.	78.
Erika Türpe	Niederlommatszsch	11.11.	76.
Walter Tuma	Naundorf	11.11.	73.
Ingrid Friske	Neumühle	13.11.	73.
Otto Reichel	Wölkisch	13.11.	70.
Rita Rumberg	Naundorf	15.11.	71.
Horst Haschke	Naundorf	16.11.	74.
Ruth Gildner	Zehren	17.11.	85.
Engelbert Sedlmeier	Kleinzadel	17.11.	72.
Arnold Werner	Zehren	18.11.	87.
Albert Winkler	Nieschütz	18.11.	74.
Günter Frenzel	Golk	20.11.	75.
Margarete Kühn	Diera	21.11.	81.
Gerhard Stephan	Keilbusch	22.11.	80.
Dieter Haftmann	Nieschütz	22.11.	73.
Marga Riedrich	Niederlommatszsch	23.11.	89.
Johanna Schneider	Schieritz	23.11.	85.
Herta Fehrmann	Diera	23.11.	76.
Ingeburg Werner	Zehren	24.11.	78.
Klaus Riemer	Oberlommatszsch	24.11.	71.
Hans-Ludwig Zieger	Wölkisch	25.11.	72.
Rosmarie Vogel	Zehren	26.11.	80.
Dr. Wolfgang Hieke	Zehren	27.11.	73.
Herbert Horn	Nieschütz	27.11.	73.
Gottfried Krumpolt	Kleinzadel	27.11.	73.
Anni Scheuer	Naundörfel	29.11.	84.
Fredo Kegler	Diera	01.12.	72.
Ursel Israel	Diera	02.12.	84.
Alfred Erler	Niederlommatszsch	02.12.	77.
Walter Heiber	Schieritz	03.12.	82.
Helmut Gaitzsch	Schieritz	03.12.	75.



Die Kirchgemeinde Zadel lädt ein:

Sonntag, 6.11.,	10.00 Uhr	Gemeinsamer Gottesdienst der Schwesterkirchengemeinden mit Vorstellungspredigt von Pfr. Dr. Jochen Hahn
Freitag, 11.11.,	16.30 Uhr	Andacht und Umzug zum St. Martinstag – F. Fliegel
Sonntag, 13.11.,	10.00 Uhr	Kirchweihgottesdienst/Volks- trauertag – Pfr. i.R. Berger
Mittwoch, 16.11.,	18.00 Uhr	Wort und Musik zum Buß- und Betttag – Pfr. i.R. Berger
Sonntag, 20.11.,	10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Verlesen der Verstorbenen, Pf. i.R. Berger
Sonnabend, 26.11.;	ab 14.30	Adventsfamiliennachmittag für die Schwesterkirchengemeinden in Meißen-Zscheila
1.Advent, 27.11.,	10.00 Uhr	Familiengottesdienst - F. Fliegel

Unsere Kreise treffen sich regelmäßig:

Vorschulkinderkreis:	19.11., 9.30-11.00 Uhr im Gemeindehaus der Trinitatiskirche
Christenlehre Klasse 1 – 4:	freitags 14.00 Uhr
KiZ-Treff (Klasse 5 – 6):	Sa., 12.11., 26.11., 15.10., 9.30 Uhr, im Gemeindehaus der Trinitatiskirche
Konfirmandenunterricht Kl. 7:	Do. 03.11., 17.11., 01.12. jeweils 17.30-19.00 Uhr im Pfarrhaus Dresden Str. 26
Konfirmandenunterricht Kl. 8:	1. Sonnabend im Monat, Näheres bei Pfrn. Henke Tel: 03521/ 731421
Kirchenchor:	donnerstags 19.15 Uhr
Frauen dienst:	mittwochs, 09.11., 13.00 Uhr, Pfarrhaus
Kirchenvorstand:	Freitag, 18.11., 18.30 Uhr
Flötenkreis:	mittwochs 20.30 Uhr
Posaunenchor – Kinder:	mittwochs 17.30 Uhr im Pfarrhaus
Gospelchor:	dienstags 19.00 Uhr Pfarrhaus
Junge Gemeinde:	montags 19.00 Uhr, alternierend in beiden Gemeinden

**Pfarramt Zadel über Pfarramt Meißen-Zscheila
Werdermannstraße 25, Telefon 03521 / 732900
E-Mail: kg.meissen_zscheila@evlks.de
Infos auch unter: www.kirchgemeinde-zadel.de**

Liebe Einwohner, liebe Gemeinde,

„Alles hat seine Zeit, und alles Vorhaben unter dem Himmel hat seine Stunde: Geboren werden hat seine Zeit – sterben hat seine Zeit ... weinen hat seine Zeit – lachen hat seine Zeit; klagen hat seine Zeit – tanzen hat seine Zeit; ... behalten hat seine Zeit – wegtun hat seine Zeit; ... schweigen hat seine Zeit – reden hat seine Zeit...“

Diese ernüchternd - tröstliche Einsicht in unsere Lebenswirklichkeit findet sich in einer der kleinsten Schriften im ersten Teil der Bibel, im Buch „Prediger /Kohélet“. Mir selber wird diese Tatsache, dass „alles seine Zeit hat“, dass nichts von Dauer ist, zurzeit besonders bewusst.

Ein Jahr lang war ich als Pfarrer für die Kirchgemeinde Zadel zuständig. Eine zu kurze Zeit, um einander wirklich kennenlernen zu können. Aber ich bin dankbar für Begegnungen, Gespräche, Erfahrungen, Entscheidungen ... miteinander . Ich hoffe, niemand hat den Eindruck, die Gemeinde sei nun – ohne „eigenen“ Pfarrer vor Ort – „abgehängt“. Und ich bin froh über das Engagement vieler Ehrenamtlicher (ohne die es in keiner Gemeinde geht!). Dass auch die Pfarrwohnung wieder bewohnt ist, noch dazu mit einem rüstigen Pfarrer „in Ruhe“ und seiner Frau, ist ein wahres Gottesgeschenk.

„Alles hat seine Zeit ...“ – auch die Zeit des aktiven Dienstes als Pfarrer, die für mich mit dem Oktober endet. Ich bin gespannt, was dann „seine Zeit“ haben wird.

Ich wünsche uns allen, dass wir die Zeit, mit dem, was gerade „dran“ ist,

immer wieder als Geschenk und Aufgabe erfahren, und dass wir in allem Vergehen uns aufgehoben wissen in der Liebe, die bleibt.
Bleiben Sie ihr, bleiben Sie Gott befohlen zu jeder Zeit!

*Es grüßt Sie ein letztes Mal an dieser Stelle
Ihr Pfarrer Hans-Georg Lemke*

Die Kirchengemeinde Zadel lädt ein:

**Einladung an ALLE Interessierten
ins Pfarrhaus Zadel**

Eduard Berger (Pfarrer im Ruhestand) bringt uns nunmehr zum vierten Mal Themen aus der Bibel näher:

Montag, 21.11.2011, 19.00 Uhr

„David - Harfenspieler und Freund, Räuberhauptmann und König, Vater und Dichter“

Herr Berger und der Kirchenvorstand freuen sich auf Ihr Kommen und auf anregende Gespräche zu diesen Themen. Wir freuen uns auf Sie.

Herzlichst Ihr Kirchenvorstand – Kirchengemeinde Zadel

Erinnerung an das Gemeindekirchgeld für unsere Kirchengemeinde

Das Gemeindekirchgeld ist ein entscheidender Posten in unserem Kirchengemeindehaushalt.

Danke an all die Kirchengemeindeglieder, die bereits ihre Zahlung für dieses Jahr geleistet haben. Für die Gemeinde-, Kinder- und Jugendarbeit, die Gebäudeverwaltung und Baumaßnahmen ist ein umfangreicher Eigenanteil der Kirchengemeinde notwendig.

Wir möchten hiermit an die Zahlung des Kirchgeldes 2011 erinnern, falls Sie dies bis jetzt versäumt haben.

**5. KULINARISCHER Streifzug 2011 und zweite offene
Stollenprüfung im Landkreis Meißen**

Tauchen Sie wieder ein in die Welt des Genusses und lassen Sie sich kulinarisch verführen! Die KULINARIUM-Partner und die Bäckerinnung Meißen – laden Sie am Sonntag, dem **6. November 2011, um 11 Uhr zum 5. KULINARISCHEN Streifzug und zur zweiten offenen Stollenprüfung** in den Zentralgasthof Weinböhlen ein. Besuchen Sie für 17,00 Euro die Genussmesse und nutzen Sie die Gelegenheit, die von einem sachkundigen Prüfer verkosteten und zertifizierten Stollen zu genießen.

Auch dieses Jahr findet wieder eine Verlosung von kulinarischen Köstlichkeiten statt. Dafür liegt bei jedem Vereinsmitglied der KULINARIUM-Pass aus. Bei jedem Einkauf im Wert ab 10 Euro bekommen Sie einen Aufkleber und können an der Verlosung teilnehmen. Wer mehr als acht Aufkleber in seinem Pass vorweisen kann, nimmt automatisch an der Sonderverlosung teil. Die Gewinner werden am 6. November 2011 zum KULINARISCHEN Streifzug unter den anwesenden Gästen ermittelt und die Präsente gleich überreicht. Für unsere kleinen Genießer haben wir uns dieses Jahr etwas Besonderes einfallen lassen, das bestimmt Glanz in die Kinderaugen zaubert und die Vorfreude auf die Weihnachtszeit wecken wird: Weihnachtsplätzchen backen und naschen.



Wer Lust auf authentischen Geschmack hat und Wert auf Genuss legt, ist bei uns genau richtig - mit uns erschmecken Sie das „Meissner Land“. Machen Sie mit bei dem Gewinnspiel! Genießen Sie vorab bei Ihrem KULINARIUM-Partner vor Ort die Spezialitäten und schlemmen Sie sich zum KULINARISCHEN Streifzug durch alle Köstlichkeiten. Immer nach dem Motto: **Warum in die Ferne schweifen ... das Gute liegt so nah.**

Notdienste

Gemeindeverwaltung Diera-Zehren

Havariemeldungen und Störungen an öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen sind zu richten an:

Trinkwasserversorgungsanlagen

- **Links- und rechtselbische Ortsteile**
Kommunalservice Brockwitz-Rödern
werktags zwischen 6.45 – 15.30 Uhr
Tel. 0 35 23/77 41 41
werktags zwischen 15.30 – 6.45 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
Tel. 01 72/3 53 34 70

- **Niederlommatzsch**
Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH
in Riesa
Tel. 0 35 25/74 80 bzw. 0 35 25/73 33 49

Abwasserentsorgungsanlagen

- **Links- und rechtselbische Ortsteile**
Kommunalservice Brockwitz-Rödern
werktags zwischen 6.45 – 15.30 Uhr
Tel. 0 35 23/77 41 41
werktags zwischen 15.30 – 6.45 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
Tel. 01 72/3 53 34 70

- **Niederlommatzsch und Hebele**
Zweckverband Abwasserbeseitigung
Oberes Elbtal Riesa
Frau Stöbel Tel. 03525/50 34 10

Klärgruben und abflusslose Gruben
Kanalreinigung Reimann
Tel. 03 43 62/3 71 34

ENSO – Störungsnummer Strom
Tel. 01 80/2 78 79 02

ENSO – Störungsnummer Erdgas
Tel. 01 80/2 78 79 01

Polizei Tel. 1 10

FFw links- und rechtselbisch
Tel. 1 12

Für die Ortsteile Löbsal und Nieschütz
Tel. 03521/73 20 00

Ärztlicher Notdienst
Tel. 03521/73 20 00

Krankenwagen
Tel. 03521/1 92 22

Unfallsprechstunde Meißen
Robert-Koch-Platz von 8.00 – 18.00 Uhr
Tel. 0 35 21/73 98 23

Giftnotruf Tel. 03 61/73 07 30

Notfälle Tierschutz
(Meißner Tierschutzverein e.V.)
Tel. 0 35 23/6 82 72

Verkauf landeseigener Kleinwaldflächen

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Dresden veräußert auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung die im Gemeindeterritorium gelegene Kleinwaldfläche:

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)
Diera-Zehren	Schieritz		147	0,5663

Das Verkaufsexpose mit weiterführenden Angaben zum Objekt kann bis zum 21.11.2011 beim

Forstbezirk Dresden, Staatsbetrieb Sachsenforst
 Forstbezirk Dresden
 Nesselgrundweg 4, 01109 Dresden,

gegen einen Unkostenbeitrag von 5 Euro je Objekt bzw. per E-Mail (dann kostenfrei) angefordert werden.

Ansprechpartner im Forstbezirk:
 Leiter des Staatsforstbetriebes Herr Müller
 (Tel.: 03 51 / 25 30 80).
 E-Mail: heiko.mueller@smul.sachsen.de

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Dresden

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Diera-Zehren,

Sie haben sich am 23. Oktober 2011 mehrheitlich dafür entschieden, dass Frau Carola Balk für die nächsten sieben Jahre Ihre Bürgermeisterin sein wird.
 Der neuen Bürgermeisterin gratuliere ich herzlich zu ihrer Wahl.

Ich bedanke mich bei den Wählern für die hohe Wahlbeteiligung. Besonders bedanke ich mich bei meinen Unterstützerinnen und Unterstützern, die das für einen von außen kommenden Bewerber achtbare Ergebnis von über 30 Prozent ermöglicht haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Kroemer



Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr



Brand einer Scheune in Seebusch am 27./28.09.2011. Ortswehr Zehren mit Ortswehr Niederlommatsch im Einsatz. Abtransport der eingelagerten brennenden Strohballen.



Löschwasserentnahme mittels LF 16-TS der Ortswehr Zehren aus dem Löschwasser-teich Seebusch.

Feuerwehr Zehren – Einladung

Für **Mittwoch, den 30.11.2011**, laden wir alle Unternehmerinnen, Unternehmer und Gewerbetreibende der Gemeinde Diera-Zehren zu einer Informationsveranstaltung in die Feuerwehr Zehren ein.

Beginn: 19.30 Uhr

Wir möchten Ihnen unser Konzept zur Feuerwehrfahne, die anlässlich des 70-jährigen Jubiläums der FFW Zehren geweiht werden soll, vorstellen und Sie um Ihre Unterstützung in Form einer kleinen Spende bitten. Wir bedanken uns schon vorab für Ihr Erscheinen und Ihre Unterstützung.

Für alle Privathaushalte gibt es nähere Informationen im Januarcurier 2012.

Ihre Feuerwehr Zehren

WER SCHLÄGT MUSS GEHEN!

Wir bieten **für die Betroffenen** – Frauen und Männer, die **Gewalt** von ihren (Ex-) Partnern erfahren haben, **Hilfe** in folgenden Rahmen:

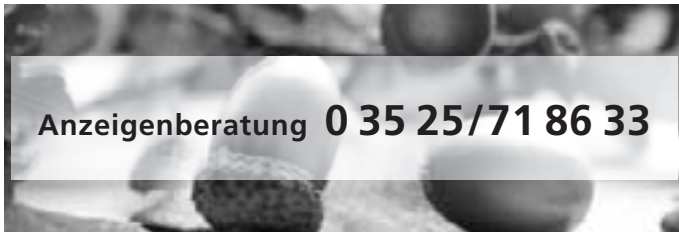
- Zeitnah fachspezifische Beratung nach Gewaltschutzgesetz
- Psychosoziale Unterstützung bei der Bewältigung einer aktuellen Krise
- Sicherheitsplanung zum Schutz der Betroffenen und ihrer Kinder
- Beratung und Begleitung bei Antragstellung nach Gewaltschutzgesetz beim Gericht
- Begleitung bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten bezüglich rechtlich, sozialer und finanzieller Fragen (z.B. Wohnungs-, Trennungs-/Scheidungsangelegenheiten etc.).

Die Beratungs- und Interventionsstelle ist Kooperations- und Vernetzungspartner für Beratende über Häusliche Gewalt

Beratungs- und Interventionsstelle Radebeul

Tel.: 0351 / 79 55 22 05, Fax.: 0351 / 83 38 39 23, Mail: beratung@skf-radebeul.de
 Dr. Kütz Straße 4, 01445 Radebeul, <http://www.frauenhaus-skf-radebeul.de>





Anzeigenberatung 0 35 25/71 86 33

Alle Fächer
Alle Klassen
LRS-Training



Nachhilfe
in Mini-Gruppen oder im Einzelunterricht
Direkt in
Diera-Zehren o. Nünchritz!
Rufen Sie uns an! - Tel. 0800 00 6 22 44 geb./ret
... oder auch im Internet unter www.minilernkreis.de/nordachsen

Minilernkreis
Herzlich willkommen

! Papierpresse, 380 V 300,- €
Serverschrank, 19 Zoll je 280,- €
(2x vorhanden)

Telefon 0172/6884201 oder 03525/7186-0



Backen wie Großmutter


Selbst gebackenes Brot, Pizza, Flammkuchen – ein Duftfeuerwerk in Ihrem Garten und ein unvergleichlicher Geschmack.

Fordern Sie jetzt unseren Prospekt an!



Wir liefern direkt auf ihr Grundstück!

Telefon: 0 35 25 / 71 86 60 · Fax: 0 35 25 / 71 86 12 · E-Mail: info@capallo.com



Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke zu meinem

80. Geburtstag

möchte ich mich hiermit bei meinen Kindern mit Partnern und Enkeln mit Familien, bei Freunden und Bekannten sowie der Freiwilligen Feuerwehr, dem Schützenverein Diera und dem Team vom „Talhaus“ Golk für die gute Bewirtung recht herzlich bedanken.

Armin Gläser
Diera, 14.10.2011

Ich sage herzlichen Dank!

Anlässlich meines

75. Geburtstages

kamen viele Verwandte, Freunde, Bekannte und ehemalige Kollegen, die mich mit guten Wünschen, schönen Blumen, mit vielen Zuwendungen und Geschenken ehrten. Ebenso bedanke ich mich beim Team der „Karpfenschänke“ für die gute Bewirtung.

Karl-Heinz Mehner
Zadel, im September 2011




BUR Baumaschinen- und Reifenservice Ockrilla

BAUMASCHINEN
u.a. - Mobil- und Kettenbagger 1,5 – 25 t
• Baugrubenaushub
• Radlader
• Elektrowerkzeuge
• Transportleistungen 2-Achser und 4-Achser
• Walzen und Rüttelplatten

Internet: www.bur-ockrilla.de
E-Mail: info@bur-ockrilla.de

REIFENSERVICE
• LKW, PKW, Krad, AS, EM (alle Größen)
• Komplettleistungen
• Einlagerung von Reifen



Denken Sie an Ihre Winterräder!

Großenhainer Straße 32
01669 Niederau/OT Ockrilla

☎ 03521 734442
Fax 03521 738644

☎ 03521 731233
Reifenservice



Meißen,	Nossener Straße 38	Tel.: (0 35 21) 45 20 77	www.krematorium-meissen.de  Meißner seit 1931
Nossen,	Bahnhofstraße 15	Tel.: (03 52 42) 7 10 06	
Weinböhla,	Hauptstraße 15	Tel.: (03 52 43) 3 29 63	
Großenhain,	Neumarkt 15	Tel.: (0 35 22) 50 91 01	
Riesa (Weida),	Stendaler Straße 20	Tel.: (0 35 25) 73 73 30	
Radebeul,	Meißner Straße 134	Tel.: (03 51) 8 95 19 17	

weitere Rufnummer (01 71) 7 62 06 80

**Städtisches Bestattungswesen
Krematorium Meißen**

Lommatzsch
Bestattungshaus



Ulrika Quinetzsch u. Heiko Büchtemann

Kornstraße 63 (Gärtnerei Hennig)
01623 Lommatzsch

Tag & Nacht Tel. 03 52 41 / 8 86 52
Sie erreichen uns Mo-Fr 8.00 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.
Auf Wunsch jederzeit Hausberatung.



THEATER MEISSEN

- So. 06.11. Schneewittchen 50 plus**
16.00 Uhr Krimi-Märchen, Theatergruppe SENTHA
- Di. 15.11. Jazzkonzert - QUADRO NUEVO**
19.30 Uhr Im Rahmen der Jazztage Dresden
- Fr. 18.11. Richard-Wagner-Abend**
19.30 Uhr „See you in WALLHALLA“, Kammeroper Leipzig
- So. 20.11. CARMEN...**
16.00 Uhr Zweiteiliger Ballettabend, Landesbühnen Sachsen

Theater Meissen gGmbH · Telefon (0 35 21) 41 55-0 · Fax 41 55-50
kartenservice@theater-meissen.de · www.theater-meissen.de

Der Herbst ist da und Weihnachten nicht mehr weit. Wir haben viele Licht- und Dekoideen für die Weihnachtszeit und tolle Schnäppchen für Sie. Schauen Sie herein.

Unsere Öffnungszeiten:

Di und Do 9 – 12 und 14 – 18 Uhr, Mi 9 – 12 Uhr
sowie nach Vereinbarung • *Mo, Fr und Sa geschlossen.*

Für die Reparatur- und Auftragsannahme sind wir täglich ab 7 Uhr telefonisch für Sie erreichbar.

Ab 30.04.2012 nur noch digitaler SAT-Empfang möglich.
Lassen Sie Ihre SAT-Anlage von uns prüfen.

ZOCHER
Gebäudesystemtechnik - Erneuerbare Energien

Leipziger Straße 17a · 01665 Zehren
Tel.: (03 52 47) 5 01 10 · Fax: (03 52 47) 5 01 11
E-Mail: info@elektro-zocher.de
Internet: www.elektro-zocher.de

Auf unserer Homepage können Sie
im virtuellen Weihnachtskatalog stöbern!

Schöne Advents- und Vorweihnachtszeit
wünscht Ihnen ganz herzlich
Familie Wagner & Mitarbeiter

Wir haben zu allen Advents- und
Weihnachtsfeiertagen, Silvester
und Neujahr für Sie geöffnet.

Ab 11.11.11 wieder "Ganze Gans
frei Haus!" Komplettlieferung
mit Tischlein-deck-dich-Service.



Einladung

zum gemütlichen Jahresabschluss
unterm Weihnachtsbaum

für "Alt und Jung" am Dienstag, dem 13. Dezember 2011
Beginn: ab 14.30 Uhr mit Kaffee und Gebäck für 7,50€/Pers.

Programmwunsch der Gäste! Kabarett: "20 Jahre ELBKLAUSE"
mit Jochen Theile und Pianistin Uta Fellberg (Wiederholung vom 18.05.11)



Der beliebte WEIHNACHTSTANZ

am Montag, dem 26. Dezember 2011
wie immer am 2. Weihnachtsfeiertag

Beginn: 19.00 Uhr, 12,50 € / Karte
mit der Gruppe: "SIZILIA" aus Riesa
niveauvolle handgemachte Tanzmusik
Bitte um Kartenservierung!



Neujahrspreis Kegeln

für Jedermann! Auf der modernen
automatischen Kegelanlage in
Niederlommatsch. Schöne Nachbarorte!
Neujahr, dem 01.01.12 ab 13.00 Uhr,
Je 10 Wurf 1,50€, Beste Serie in die Wertung.
Verschiedene Leistungsklassen
um 18.00 Uhr Preisverteilung



Die Sportfreunde der LSG freuen sich
wieder auf rege Teilnahme, viel Spaß,
gute Laune und wünschen "Gut Holz!"

Anruf: 035247-51414 / Neuigkeiten: www.elbklause.de

SCHNEEFRÄSEN
Jetzt bestellen!
KLOTZ-Motorgeräte



STIHL **Herkules** **Piccola**

Wir beraten Sie gern
Service für alle Marken

GUNTER KLOTZ

Treppenbau und Montage GmbH
Kirchstraße 3 01689 Niederau
Tel.: 03 52 43 / 3 27 59
Fax: 03 52 43 / 5 16 45

Der ideale Tarif für Generation 55 plus!

Sie zahlen noch immer mindestens 16,37 € monatliche Grundgebühr bei
der Telekom, ohne auch nur eine Minute telefoniert zu haben?

Sie wünschen sich für den „Fall der Fälle“ eine kompetente
Kundenbetreuung vor Ort, statt einer Computerstimme vom Band?

Dann sollten Sie den **Zuhause Festnetz-Anschluss**
kennenzulernen.

Transparent, ehrlich, fair und ohne Haken und Ösen:

Für nur 9,95 € monatlich, inklusive aller Grundgebühren.

Sie zahlen **keine** Telekom-Gebühr mehr!

Telefonieren Sie so viel Sie möchten in das deutsche Festnetz (Orts- und Ferngespräche).
Sie behalten selbstverständlich Ihre Rufnummer und Ihr gewohntes Telefon. Alternativ
können Sie bei uns auch ein neues, schnurloses Festnetz-Telefon ab 1 € bekommen.

Bis zum 31.12.2011 entfällt außerdem die einmalige Bereitstellungsgebühr
i. H. v. 25,- €.

Zögern Sie nicht und besuchen Sie uns in unseren Ladengeschäften.



Vodafone Business Premium Store Meissen

Gerbergasse 21 · Telefon 03521 711640

Wir sind Mo – Fr 9 – 18 Uhr und Sa 9 – 12 Uhr für Sie da!

und im

Vodafone-Shop Coswig

Hauptstraße 5 · Telefon 03523 79922

Wir sind Mo – Fr 9 – 18 Uhr und Sa 9 – 12 Uhr für Sie da!